

Fragebogen zum Elterneinkommen

Anzugeben und nachzuweisen sind die **gesamten Einkünfte des vorangegangenen Kalenderjahres**. Sollten diese noch nicht vorliegen oder/und sich das laufende Einkommen positiv wie negativ verändern, sind die **aktuellen Einkünfte** vorzulegen.

Art der Einkünfte	Vater/Lebenspartner/ Stiefvater	Mutter/Lebenspartnerin/ Stiefmutter
Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit : Gesamtbrutto (steuerpfl. Jahres brutto + <u>steuerfreie</u> Einkünfte)		
Einkünfte aus selbständiger Arbeit (Nachweis durch Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Steuerbescheid)		
bei eheähnlichen Gemeinschaften: <small>3/7 des Nettoeinkommens des Partners, der nicht Vater o. Mutter des Kindes ist</small>		
Einkünfte aus Vermietung u. Verpachtung		
Einkünfte aus Kapitalvermögen		
Arbeitslosengeld (ALG I)		
Arbeitslosengeld II (nach SGB II)		
Renten		
Unterhalt / Unterhaltsvorschuss		
Wohngeld		
Kinderzuschlag		
Sozialhilfe (Grundsicherung nach SGB XII)		
sonstige steuerfreie Einkünfte im Sinne des § 22 EstG (u.a. Minijobs, Elterngeld, Abfindung, Überbrückungsgeld, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, etc.)		
. / . Werbungskosten lt. Steuerbescheid oder pauschal 1.000 € (920€ bis 31.12.2010) §9a EStG		
= positive Einkünfte		
+ 10 v.H. der Einkünfte gem. § 19 Abs. 1 der Elternbeitragsatzung (u.a. Beamte, Soldaten, etc.)		

Arbeitgeber _____ Beamter/Soldat o.ä. ja nein

bei Kindern nichtverheiratete Eltern: Leben Sie mit dem Vater in häuslicher Gemeinschaft?

ja nein

Mir/Uns ist bekannt,

- dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz geahndet werden können. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, in § 18 dieser Satzung vorgeschriebenen Mitteilungspflicht nicht erfüllt und die dort bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) vom 19.2.1987 (BGBl.I S. 602 in der jeweils gültigen Fassung).

- dass ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis, der höchste Elternbeitrag zu leisten ist.

Ich/wir versichere(n), dass die Angaben richtig und vollständig sind.

Alsdorf, den _____

Unterschrift des Vaters/Personensorgeberechtigter

Alsdorf, den _____

Unterschrift der Mutter/Personensorgeberechtigte